

Vorwort

Das Zweite Vatikanische Konzil versteht die Kirche als Volk Gottes auf dem Weg durch die Zeit. Alle Glieder des Gottesvolkes haben durch Taufe und Firmung eine gemeinsame Berufung. Alle haben in gemeinsamer Verantwortung Teil am Heilsauftrag der Kirche und erfüllen ihren Dienst am anderen Menschen. Die fundamentale Gleichheit und Einheit aller ist im Sakrament der Taufe grundgelegt. Auf diesem Hintergrund erst sind die Vielfalt und die Verschiedenheit der einzelnen Glieder der Kirche zu sehen.

A. Allgemeine Satzung

In der Erzdiözese Bamberg sind auf allen kirchlichen Ebenen Räte der Mitverantwortung zu bilden. Diese geben den Laien das Recht und die Aufgabe, in verantwortlicher Zusammenarbeit mit den Amtsträgern der Kirche im Sinne der Beschlüsse des Zweiten Vatikanischen Konzils und der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland und im Rahmen des geltenden kirchlichen Rechts das Leben der Kirche mitzugestalten und mitzutragen.

1. Räte

Die Räte sind:

a) der Pfarrgemeinderat.

Im Pfarreienvorstand und in Pfarreiengemeinschaften ohne Seelsorgebereichsrat ist der Pfarrgemeinderat das vom Erzbischof anerkannte Organ zur Förderung und Koordinierung des Laienapostolats in der Pfarrgemeinde.

Gemäß dem Dekret über die Hirtenaufgabe der Bischöfe ist er der vom Erzbischof für die Gemeinde vorgesehene Pastoralrat.

b) der Seelsorgebereichsrat

Der Seelsorgebereichsrat übernimmt die Funktion eines Gesamtpfarrgemeinderates. In Pfarreiengemeinschaften mit einem Seelsorgebereichsrat ist dieser das vom Erzbischof anerkannte Organ zur Förderung und zur Koordinierung des Laienapostolats.

Gemäß dem Dekret über die Hirtenaufgabe der Bischöfe ist er der vom Erzbischof für die beteiligten Pfarreien vorgesehene Pastoralrat.

c) der Dekanatsrat.

d) der Diözesanrat.

2. Katholische Organisationen

Die katholischen Organisationen und Verbände dienen dem in Gemeinschaft ausgeübten Apostolat der Laien. Sie arbeiten entsprechend ihrer Zielsetzung und ihrer eigenen kirchlich anerkannten Satzung selbstständig. Sie sind jedoch gehalten, im Rahmen der folgenden Satzungen mitzuarbeiten.

3. Amtsdauer

Die Amtsdauer für alle Mitglieder und Vorstände beträgt 4 Jahre. Die Vorsitzenden der Räte üben in der Regel ihr Amt nicht länger als drei Amtsperioden aus. Gewählte Vorstandsmitglieder können von 2/3 der Mitglieder des Rates durch Wahl neuer Vorstandsmitglieder abgewählt werden.

4. Sachausschüsse

Für Bereiche, die einer ständigen Beobachtung und Bearbeitung bedürfen, bilden die Räte Sachausschüsse bzw. bestellen sie Beauftragte (Aufgaben der Sachausschüsse siehe B § 9, C § 2 (4.3), E § 11).

5. Sitzungen

Die Sitzungen werden von der/dem jeweiligen Vorsitzenden wenigstens so oft einberufen, wie es die Satzungen der einzelnen Gremien vorsehen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.

Die Sitzungen der Räte sind grundsätzlich öffentlich, soweit nicht Personalangelegenheiten beraten werden oder eine Beratung in nicht öffentlicher Sitzung beschlossen ist.

Von jeder Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie enthält den Ablauf der Sitzung, insbesondere die gefassten Beschlüsse.

6. Beschlüsse

Die Mitglieder fassen ihre Beschlüsse in eigener Verantwortung und sind dabei von Beschlüssen anderer Gremien unabhängig.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit die Satzung kein anderes Stimmenverhältnis vorschreibt. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Verlangt ein Mitglied schriftliche Abstimmung, so ist dem stattzugeben.

Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn zu den Sitzungen ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, so ist der Rat in der nächsten Sitzung zur gleichen Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

7. Wahlen

Wahlen in den Räten sind grundsätzlich schriftlich durchzuführen. Auf Antrag kann auch bei Wahlen per Akklamation abgestimmt werden. Dieser Antrag gilt bei einer Gegenstimme als abgelehnt.

8. Schiedsstelle

Alle Mitglieder der Räte haben das Recht, in einschlägigen Streitigkeiten die Schiedsstelle der Erzdiözese anzurufen. Der Antrag an die Schiedsstelle ist schriftlich zu stellen (vgl. Amtsblatt 103 [1980] 360 - 366, hier 363: § 12 [1]).

9. Kostendeckung

Die Mitarbeit in den Räten und Ausschüssen ist ehrenamtlich. Auslagen werden ersetzt. Die Auslagen der Räte und gemeinsamen Gremien werden von den beteiligten Kirchenstiftungen getragen; im Haushaltsplan ist ein entsprechender Haushaltsposten einzurichten. Die Auslagen der Dekanatsräte und des Diözesanrates werden von der Erzdiözese getragen.

B. Der Pfarrgemeinderat

§ 1

Im Pfarreienverbund und in Pfarreiengemeinschaften ohne Seelsorgebereichsrat ist der Pfarrgemeinderat das vom Erzbischof anerkannte Organ zur Förderung und zur Koordinierung des Laienapostolats in der Pfarrgemeinde.

Gemäß dem Dekret über die Hirtenaufgabe der Bischöfe ist er der vom Erzbischof für die Gemeinde vorgesehene Pastoralrat.

§ 2 Aufgaben des Pfarrgemeinderates

- (1) Der Pfarrgemeinderat trägt gemeinsam mit dem Pfarrer und den pastoralen Mitarbeiter(inne)n die Verantwortung für den Aufbau einer lebendigen Gemeinde.
- (2) Als Pastoralrat hat er den Pfarrer in seinen Aufgaben zu beraten und zu unterstützen. Als Organ des Laienapostolats kann er, unbeschadet der Eigenständigkeit der Gruppen und Verbände in der Gemeinde, in eigener Verantwortung tätig werden.
- (3) In den Seelsorgebereichen hat der Pfarrgemeinderat die Aufgabe, eine intensive pastorale Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Pfarreien in möglichst vielen Bereichen der pfarrlichen und kategorialen Seelsorge zu ermöglichen und zu fördern und diese strukturell abzusichern.
- (4) Der Pfarrgemeinderat erstellt zu Beginn seiner Amtsperiode eine Arbeitsplanung mit überschaubaren Projekten, die veröffentlicht wird.
- (5) Der Pfarrgemeinderat legt zu Beginn seiner Amtszeit in Zusammenarbeit mit dem Pfarrer und den hauptamtlichen Mitarbeiter(inne)n in der Pastoral die Ziele und Schwerpunkte für das kirchliche Leben der Gemeinde fest. Zum Ende seiner Amtszeit berichtet der Pfarrgemeinderat schriftlich über die Ergebnisse seiner Arbeit. Dieser Bericht wird der Pfarrgemeinde öffentlich gemacht.
- (6) Seine Aufgaben bestehen vor allem darin (siehe auch Synodenbeschluss „Verantwortung des ganzen Gottesvolkes für die Sendung der Kirche“ III, 1.2):
 - a) zusammen mit dem Pfarrer alle die Pfarrgemeinde betreffenden Fragen zu beraten und gemeinsam mit ihm Maßnahmen zu beschließen und durchzuführen, falls kein anderer Träger zu finden ist,
 - b) das Bewusstsein für die Mitverantwortung in der Gemeinde zu wecken und die Mitarbeit zu aktivieren,
 - c) Gemeindeglieder für Dienste der Glaubensunterweisung zu gewinnen und für ihre Befähigung Sorge zu tragen,
 - d) gemeinsam mit dem Pfarrer Sorge für die Gestaltung der Gottesdienste und die lebendige Teilnahme der ganzen Gemeinde an den liturgischen Feiern zu tragen und hierzu mit ihm Maßnahmen zu beschließen und durchzuführen,
 - e) für die verschiedenen Nöte der Menschen den diakonischen Dienst im karitativen und sozialen Bereich mit aufzubauen und zu fördern,
 - f) die besondere Lebenssituation der verschiedenen Gruppen in der Pfarrgemeinde zu sehen, ihr in der Gemeindegarbeit gerecht zu werden und Möglichkeiten seelsorglicher Hilfe zu suchen,
 - g) die Jugendarbeit, insbesondere die Jugendverbandsarbeit, zu ermöglichen und zu fördern,
 - h) gesellschaftliche Entwicklungen und Probleme des Alltags zu beobachten, zu überdenken und sachgerechte Vorschläge einzubringen sowie entsprechende Maßnahmen zu beschließen und durchzuführen,
 - i) Anliegen der Katholiken in der Öffentlichkeit zu vertreten,
 - j) die Verantwortung der Gemeinde für Mission und Eine Welt wachzuhalten und sich für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung einzusetzen,
 - k) die ökumenische Zusammenarbeit in aktiver Weise zu suchen und zu fördern,

- l) mit den Nachbargemeinden, insbesondere im Seelsorgebereich, zusammenzuarbeiten und die Aktivitäten zu bündeln,
 - m) katholische Organisationen, Verbände, Einrichtungen und freie Initiativen unter Wahrung ihrer Eigenständigkeit zu fördern und im Dialog mit ihnen und anderen Gruppen der Gemeinde Aufgaben und Dienste aufeinander abzustimmen,
 - n) Kontakte zu denen, die dem Gemeindeleben fern stehen, zu suchen,
 - o) die Gemeinde regelmäßig durch schriftliche und mündliche Informationen über die Arbeit in der Pfarrei und ihre Probleme zu unterrichten und insbesondere die jährliche Pfarrversammlung vor- und nachzubereiten (vgl. § 11 (3)),
 - p) für die Verwirklichung der anstehenden Aufgaben eine Rangordnung aufzustellen,
 - q) die Pfarrgemeinde entsprechend der Kooperationsvereinbarung im Gemeinsamen Ausschuss bzw. Seelsorgebereichsrat zu vertreten; das Nähere hierzu ist in den „Statuten der Seelsorgebereiche im Erzbistum Bamberg“ erläutert,
 - r) die Pfarrgemeinde im Dekanatsrat zu vertreten,
 - s) die Verpflichtung wahrzunehmen, vor Besetzung der Pfarrstelle mit dem Erzbischof oder seinem Vertreter die örtliche Situation und die besonderen Bedürfnisse der Pfarrgemeinde zu besprechen.
- (7) Der Pfarrgemeinderat hat zu überlegen, wie die bestmögliche Unterstützung, Wertschätzung, Würdigung und Anerkennung von Ehrenamtlichen der Pfarrgemeinde erreicht werden kann.
- (8) Um eine kontinuierliche Arbeit zu gewährleisten, spricht der Pfarrgemeinderat spätestens 1/2 Jahr vor der Neuwahl über die Kandidatengewinnung für den nächsten Pfarrgemeinderat.

§ 3 Mitglieder

- (1) Dem Pfarrgemeinderat gehören an:
- a) der Pfarrer bzw. der Leiter einer Seelsorgestelle als der vom Erzbischof entsandte Seelsorger und Leiter der Gemeinde,
 - b) je nach Größe der Gemeinde bis zu 15 in unmittelbarer und geheimer Wahl von der Pfarrgemeinde gewählte Mitglieder (siehe Wahlordnung),
 - c) als „geborene Mitglieder“ die hauptamtlich in der Pfarrgemeinde tätigen Priester, Diakone, Pastoralreferent(inn)en, Gemeindeferent(inn)en, sowie ein(e) Religionslehrer(in) im Kirchendienst, soweit es dem jeweiligen Arbeitsauftrag entspricht. Die ständige Mitarbeit in einem Pfarrgemeinderat des Seelsorgebereichs wird durch die jeweilige Dienstzuweisung geregelt,
 - d) bis zu fünf weitere von den Mitgliedern gem. a) bis c) hinzugewählte Mitglieder, die durch besondere Fachkenntnisse oder ihre Tätigkeit die Arbeit des Pfarrgemeinderates fördern. Unter diesen muss ein Vertreter oder eine Vertreterin der Jugend sein, sofern solche nicht schon durch unmittelbare Wahl gemäß b) Mitglieder des Pfarrgemeinderates sind. Ferner sollen bei der Zuwahl Bevölkerungsschichten, Altersgruppen, ausländische Mitglieder(innen) und andere Zielgruppen, die noch nicht im Pfarrgemeinderat vertreten sind, besonders berücksichtigt werden,
 - e) die Leiter der gem. § 9 zu bestellenden Sachausschüsse, soweit sie nicht bereits dem Pfarrgemeinderat angehören,
 - f) ein Mitglied der Kirchenverwaltung mit vollem Stimmrecht.
- (2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so rückt bei Mitgliedern gem. Abs. (1) b) die/der Kandidat(in), die/der bei der Wahl die nächsthöchste Stimmenzahl erhalten hatte, nach. Bei Mitgliedern gem. Abs. (1) d) kann der Pfarrgemeinderat für die restliche Amtszeit ein Mitglied hinzuwählen. Scheidet ein Jugendlicher (16-25 J.) während der Amtszeit aus und rückt kein Jugendlicher für ihn nach, so beruft der Pfarrgemeinderat einen zusätzlichen Jugendlichen.

- (3) Bei Vorliegen von schwerwiegenden Gründen kann ein Mitglied aus dem Pfarrgemeinderat ausgeschlossen werden. Der Antrag dazu kann von jedem Pfarrgemeinderatsmitglied gestellt werden und hat schriftlich zu erfolgen. Er bedarf bei der Abstimmung einer 3/4 Mehrheit aller Mitglieder. Das betroffene Mitglied kann sich an die zuständige Schiedsstelle wenden, wo die Sach- und Rechtslage mit dem betroffenen Mitglied und Vertretern des Pfarrgemeinderates erörtert wird. Die endgültige Entscheidung erfolgt durch den Erzbischof. Während der Zeit des Einspruchsverfahrens bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
- (4) Ist nach Meinung der Mehrheit des Pfarrgemeinderates oder des Pfarrers eine gedeihliche Zusammenarbeit im Pfarrgemeinderat nicht mehr gegeben, soll eine Gemeindeberatung durchgeführt werden. Wenn diese nicht zum Erfolg führt, muss die zuständige Schiedsstelle angerufen werden. Gelingt es dieser nicht, eine Einigung herbeizuführen, verfügt der Erzbischof die erforderlichen Maßnahmen.

§ 4 Vorstand

- (1) Der Pfarrgemeinderat bildet einen Vorstand.
Dieser besteht aus:
- a) dem Pfarrer bzw. Leiter einer Seelsorgestelle kraft seines Amtes als Leiter der Gemeinde,
 - b) der oder dem Vorsitzenden, bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden, der Schriftführerin oder dem Schriftführer, die vom Pfarrgemeinderat aus seiner Mitte gewählt werden. Dabei ist anzustreben, den Vorstand paritätisch mit Frauen und Männern zu besetzen.
- (2) Die/Der Vorsitzende bereitet mit dem Vorstand die Sitzungen des Pfarrgemeinderates vor. Sie/Er beruft die Sitzungen des Pfarrgemeinderates im Einvernehmen mit dem Vorstand unter Angabe der Tagesordnung ein und leitet sie. Die/Der Vorsitzende kann sich von einem Vorstandsmitglied vertreten lassen.
Die/Der Vorsitzende vertritt den Pfarrgemeinderat nach außen oder delegiert diese Aufgabe an ein geeignetes Mitglied. Sie/Er sorgt gemeinsam mit den anderen Vorstandsmitgliedern für den Vollzug der Beschlüsse des Pfarrgemeinderates.

§ 5 Sitzungen

- (1) Der Pfarrgemeinderat tritt mindestens einmal im Vierteljahr und außerdem dann zusammen, wenn ein Mitglied des Vorstandes oder 1/3 der Mitglieder des Pfarrgemeinderates dies verlangen.
- (2) Die Sitzungen des Pfarrgemeinderates sind öffentlich, soweit nicht Personalangelegenheiten beraten werden oder der Pfarrgemeinderat die Beratung in nicht öffentlicher Sitzung beschließt.

§ 6 Beschlussfassung

- (1) Der Pfarrgemeinderat ist beschlussfähig, wenn zu der Sitzung ordnungsgemäß (Ladungsfrist: 8 Tage) eingeladen und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, so ist der Pfarrgemeinderat bei der nächsten Sitzung zur gleichen Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) Beschlüsse, die der verbindlichen Glaubens- und Sittenlehre oder dem allgemeinen oder diözesanen Kirchenrecht widersprechen, können nicht gültig gefasst werden. In Zweifelsfällen entscheidet der Erzbischof unter Angabe der Gründe.
- (3) Erklärt der Pfarrer förmlich aufgrund der durch sein Amt gegebenen pastoralen Verantwortung und unter Angabe der Gründe, dass er gegen einen Antrag stimmen muss, so ist in der gleichen Sitzung eine Beschlussfassung nicht möglich. Die anstehende Frage ist in

der folgenden Sitzung erneut zu behandeln. Kommt auch hier eine Einigung nicht zustande, kann die zuständige Schiedsstelle angerufen werden.

- (4) Bei Konflikten im Pfarrgemeinderat muss ein Moderator hinzugezogen werden, wenn dies die Mehrheit aller Mitglieder wünscht.

§ 7 Schiedsverfahren

- (1) In allen Fällen, in denen Meinungsverschiedenheiten innerhalb des Pfarrgemeinderates nicht im partnerschaftlichen Dialog bzw. durch Mehrheitsbeschlüsse beigelegt werden können, haben der Pfarrer und der Pfarrgemeinderat die Möglichkeit, den Sachverhalt der zuständigen Schiedsstelle im Dekanat vorzutragen.
- (2) Die Schiedsstelle im Dekanat besteht aus dem Dekan und der/dem Dekanatsratsvorsitzenden. In den Fällen, in denen der Pfarrer zugleich Dekan und/oder die Pfarrgemeinderätin/der Pfarrgemeinderat als Dekanatsratsvorsitzende(r) betroffen sind, übernehmen die Stellvertreter die Aufgabe.
- (3) Wenn bei der Schiedsstelle im Dekanat keine Einigung zustande kommt, kann die zuständige Schiedsstelle des Erzbistums um Vermittlung gebeten werden. Die Eingabe bedarf der Schriftform. Sie ist zu begründen und vom Pfarrer oder von einem anderen Vorstandsmitglied des Pfarrgemeinderates zu unterschreiben.

§ 8 Kirchenverwaltung und Pfarrgemeinderat

- (1) Kirchenverwaltung und Pfarrgemeinderat haben aufgrund der geltenden Gesetze und Verordnungen ihren je eigenen Aufgabenbereich. Dennoch bedarf es im Gesamtinteresse der Pfarrgemeinde einer guten Zusammenarbeit der beiden Gremien.
- (2) Die Kirchenverwaltung entsendet ein Mitglied in den Pfarrgemeinderat.
- (3) Die/Der Vorsitzende des Pfarrgemeinderats oder im Verhinderungsfall sein/e Stellvertreter/in ist zu den Sitzungen der Kirchenverwaltung als Gast mit dem Recht der Meinungsäußerung einzuladen, falls sie/er ihr nicht schon als Mitglied angehört. Sie/Er unterliegt derselben Verpflichtung zur Wahrung des Sitzungsgeheimnisses wie die Mitglieder der Kirchenverwaltung.
- (4) Vor bedeutenden Entscheidungen der Kirchenverwaltung, vor allem bei Grenzveränderungen, Neu- oder Umbauten von Kirchen, Pfarrhäusern, Gemeindehäusern, Kindergärten, ist der Pfarrgemeinderat rechtzeitig zu informieren und zu hören. Bei entsprechenden Eingaben an die kirchliche Oberbehörde fügt der Pfarrer dem Kirchenverwaltungsbeschluss die Stellungnahme des Pfarrgemeinderates bei.
- (5) Bevor die Kirchenverwaltung in die Beratungen des Haushalts der Pfarrgemeinde eintritt, findet jährlich eine gemeinsame Sitzung des Pfarrgemeinderates und der Kirchenverwaltung statt, in der über die Schwerpunkte der Verwendung der zur Verfügung stehenden kirchlichen Mittel beraten wird.
- Nach Erstellung des Haushalts durch die Kirchenverwaltung nimmt der Pfarrgemeinderat zu dem Haushalt Stellung und legt diese Stellungnahme der Erzbischöflichen Finanzkammer vor.

§ 9 Sachausschüsse

- (1) Für Sachbereiche, die einer ständigen Beobachtung und Bearbeitung durch den Pfarrgemeinderat bedürfen, bildet der Pfarrgemeinderat Sachausschüsse oder bestellt Beauftragte für diese Sachbereiche, z. B. Liturgie und Gottesdienstgestaltung / Wohnviertelapostolat und Laienhelfer / Ehe und Familie / Freizeit / Erziehung und Schule / Jugendarbeit und Jugendbildung / Erwachsenenbildung / Soziale und karitative Aufgaben / Ökumenische Arbeit / Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Presse, Film, Funk, Fernsehen) / Politik, Wirtschaft / Berufs- und Arbeitswelt / Ausländerfragen / Mission – Entwicklung – Frieden.

- (2) Die Mitglieder der Sachausschüsse werden vom Pfarrgemeinderat berufen; sie müssen nicht Mitglieder des Pfarrgemeinderates sein. Die Leiter werden von den Sachausschüssen vorgeschlagen und vom Vorstand bestätigt.
- (3) Die Sachausschüsse haben die Aufgabe, in ihrem jeweiligen Sachbereich Entwicklungen zu beobachten und mit den in der Gemeinde tätigen Verbänden und Institutionen zusammenzuarbeiten. Weiterhin sollen sie Maßnahmen, für die kein Träger vorhanden ist, im Einvernehmen mit dem Pfarrgemeinderat durchführen. Erklärungen und Verlautbarungen an die Öffentlichkeit bedürfen der Zustimmung des Pfarrgemeinderates.

§ 10 Protokollführung

- (1) Über die Beratungen des Pfarrgemeinderates und der Sachausschüsse ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von der/dem jeweiligen Vorsitzenden und der/dem jeweiligen Protokollführer(in) zu unterschreiben ist. Die Protokolle über die Sitzungen des Pfarrgemeinderates gehören zu den amtlichen Akten und sind im Pfarrarchiv aufzubewahren. Sie unterliegen wie die Protokolle der Kirchenverwaltung der amtlichen Visitation. Eine Abschrift ist dem Vorsitzenden des Dekanatsrates (innerhalb von 6 Wochen) zuzuleiten.
- (2) Beschlüsse des Pfarrgemeinderates sind der Pfarrgemeinde in geeigneter Weise (Pfarrbrief, Veröffentlichung am „Schwarzen Brett“, Zeitung usw.) bekannt zu geben, sofern sie nicht der Verschwiegenheitspflicht unterliegen.

§ 11 Pfarrversammlung

- (1) Der Pfarrgemeinderat lädt mindestens einmal im Jahr die Pfarrgemeinde zu einer Pfarrversammlung ein.
- (2) Aufgabe der Pfarrversammlung ist es:
- a) den Tätigkeitsbericht des Pfarrgemeinderates entgegenzunehmen und zu besprechen,
 - b) Fragen des kirchlichen und des öffentlichen Lebens zu erörtern sowie dem Pfarrgemeinderat Anregungen und Vorschläge für die Arbeit zu geben.
- (3) Soweit die Pfarrversammlung dem Pfarrgemeinderat mehrheitlich Anregungen und Beschlüsse vorträgt, sind diese bei der nächsten Pfarrgemeinderatssitzung zu behandeln. Über das Ergebnis ist die Pfarrgemeinde zu informieren.

§ 12 Kostendeckung

Die Kosten, die dem Pfarrgemeinderat und seinen Sachausschüssen bei ihrer Arbeit entstehen, sind von der Pfarrei zu tragen (z.B. für Veranstaltungen, Einladungen, Organisation, Literatur, Arbeitsmaterial, Information, Weiterbildungsveranstaltungen, soziale Dienste, Dienste an speziellen Gruppen, Jugendarbeit). Hierfür ist in den Haushaltsplan der Pfarrei ein entsprechender Haushaltsansatz aufzunehmen. Dieser wird vom Pfarrgemeinderat rechtzeitig beantragt. Der Pfarrgemeinderat entscheidet über die Verwendung der genehmigten Mittel. Die Finanzierung von Vorhaben, die über diesen Rahmen hinausgehen, ist rechtzeitig bei der Kirchenverwaltung zu beantragen

C. Der Seelsorgebereichsrat

Durch die Einführung der Seelsorgebereiche soll die Zusammenarbeit zwischen den Pfarreien verstärkt und die Wahrnehmung der gemeinsamen Verantwortung gefördert und vorangetrieben werden. Ziel dessen ist die kontinuierliche Weiterentwicklung dieser Zusammenarbeit und eine Vereinfachung der Strukturen, die im Dienst der Pastoral stehen. Deshalb besteht in Zukunft in jedem Seelsorgebereich die Möglichkeit, nach Beschluss der beteiligten Pfarrgemeinderäte mit jeweils absoluter Mehrheit aller Mitglieder einen Seelsorgebereichsrat einzurichten. Bei einer gemeinsamen Sitzung aller Pfarrgemeinderäte wird mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder über die Form der Konstituierung (C §2, Modell 1 oder C§ 2, Modell 2) entschieden.

§ 1

Der Seelsorgebereichsrat übernimmt die Funktion eines Gesamtpfarrgemeinderates. In Pfarreiengemeinschaften mit einem Seelsorgebereichsrat ist dieser das vom Erzbischof anerkannte Organ zur Förderung und zur Koordinierung des Laienapostolats.

Gemäß dem Dekret über die Hirtenaufgabe der Bischöfe ist er der vom Erzbischof für die beteiligten Pfarreien vorgesehene Pastoralrat.

§ 2 Einrichtung bzw. Wahl des Seelsorgebereichsrates

Die beteiligten Pfarrgemeinderäte oder ggf. der amtierende Seelsorgebereichsrat beschließen rechtzeitig vor der Pfarrgemeinderatswahl über das Wahlverfahren (Delegation oder Direktwahl).

Modell 1: Delegation

- (1) Die Pfarrgemeinderäte bleiben bestehen. Beratungsgegenstand sind alle pfarrlichen Angelegenheiten, sofern sie nicht in die Zuständigkeit des Seelsorgebereichsrates fallen (vgl. C, §3)
- (2) Der Seelsorgebereichsrat besteht aus „geborenen Mitgliedern“ und aus einzelnen von den Pfarrgemeinderäten entsandten Mitgliedern (Delegierten).
 - a) „geborene Mitglieder:
 - der vom Erzbischof ernannte Leitende Pfarrer eines Seelsorgebereichs
 - die im Seelsorgebereich tätigen Pfarrer/Pfarradministratoren
 - die im Seelsorgebereich tätigen Pfarrvikare, Kapläne, Diakone, Pastoralreferent(in)en und Gemeindeferent(inn)en
 - ein Mitglied des Gemeinsamen Verwaltungsausschusses bzw. der Gesamtkirchenverwaltung
 - b) entsandte Mitglieder (Delegierte):
 - die Vorsitzenden der Pfarrgemeinderäte
 - die stellvertretenden Vorsitzenden (oder ein anderes fest bestimmtes Mitglied) der Pfarrgemeinderäte

Die Pfarrgemeinderäte der einzelnen Pfarreien mit einer Katholikenzahl

 - von 2001 bis 3000 entsenden 1 weiteres Mitglied
 - von 3001 bis 4000 entsenden 2 weitere Mitglieder
 - über 4000 entsenden 3 weitere Mitglieder
 - c) berufene Mitglieder:
 - die Berufung von bis zu drei weiteren Mitgliedern ist möglich.

Modell 2: Direktwahl

- (1) Der Seelsorgebereichsrat besteht aus „geborenen Mitgliedern“ und aus entsprechend der Wahlordnung von den Pfarreien direkt gewählten Mitgliedern.
- (2) „Geborene Mitglieder“ sind:
 - der vom Erzbischof ernannte Leitende Pfarrer eines Seelsorgebereichs
 - die im Seelsorgebereich tätigen Pfarrer/Pfarradministratoren
 - die im Seelsorgebereich tätigen Pfarrvikare, Kapläne, Diakone, Pastoralreferent(inn)en und Gemeindeferent(inn)en
 - ein Mitglied des Gemeinsamen Verwaltungsausschusses bzw. der Gesamtkirchenverwaltung
- (3) Die Berufung von bis zu drei weiteren Mitgliedern ist möglich.
- (4) Wird der Seelsorgebereichsrat direkt gewählt, initiiert er in jeder Pfarrei die Einrichtung eines „pfarrlichen Gremiums“. Die „pfarrlichen Gremien“ verstehen sich als pfarreibezoogene Sachausschüsse des Seelsorgebereichsrates. Sie konstituieren sich zeitnah, spätestens aber drei Monate nach Wahl des Seelsorgebereichsrates.
 - (4.1) In seiner ersten Sitzung wählt das „pfarrliche Gremium“ einen/-e Vorsitzende/n und legt die für die eigene Arbeit notwendigen Strukturen fest.
 - (4.2) Die Vorsitzenden der „pfarrlichen Gremien“ oder ein/e fest bestimmte/r Vertreter/in sind Mitglieder des Seelsorgebereichsrates, soweit sie diesem nicht bereits angehören. Über den Seelsorgebereichsrat vernetzen sie die inhaltlichen Aktivitäten der einzelnen Pfarreien.
 - (4.3) Die „pfarrlichen Gremien“ sind zuständig für alle örtlichen pastoralen Angelegenheiten und die Gestaltung des pfarrlichen Lebens vor Ort. Dazu zählen u.a. Liturgie und Gottesdienstgestaltung / Wohnviertelapostolat und Laienhelfer / Ehe und Familie / Freizeit / Erziehung und Schule / Jugendarbeit und Jugendbildung / Erwachsenenbildung / Soziale und karitative Aufgaben / Ökumenische Arbeit / Öffentlichkeitsarbeit / Politik, Wirtschaft / Berufs- und Arbeitswelt / Ausländerfragen / Mission – Entwicklung – Frieden. Sie arbeiten mit den in der Gemeinde tätigen Verbänden und Institutionen zusammen. Die „pfarrlichen Gremien“ können örtliche Sachausschüsse bilden.

§ 3 Aufgaben des Seelsorgebereichsrates

- (1) Der Seelsorgebereichsrat ist anstelle der einzelnen Pfarrgemeinderäte und der „pfarrlichen Gremien“ zuständig für alle pastoralen Fragen und Angelegenheiten im Seelsorgebereich, die nicht nur eine einzelne Pfarrei betreffen. Diese werden vom Seelsorgebereichsrat im Sinne der Kooperationsvereinbarung beraten und beschlossen.
- (2) Der Seelsorgebereichsrat trägt gemeinsam mit den Pfarrern und den pastoralen Mitarbeiter(inne)n die Verantwortung für den Aufbau lebendiger Gemeinden in der Pfarreiengemeinschaft.
- (3) Als Pastoralrat hat er die Pfarrer in ihren Aufgaben zu beraten und zu unterstützen. Als Organ des Laienapostolats kann er, unbeschadet der Eigenständigkeit der Gruppen und Verbände in den Gemeinden, in eigener Verantwortung tätig werden.
- (4) Die Aufgaben des Seelsorgebereichsrates bestehen vor allem darin (siehe auch Synodenbeschluss „Verantwortung des ganzen Gottesvolkes für die Sendung der Kirche“ III, 1.2):
 - a) zusammen mit den Pfarrern alle die Pfarreiengemeinschaft betreffenden Fragen zu beraten und gemeinsam mit ihnen Maßnahmen zu beschließen und durchzuführen, falls kein anderer Träger zu finden ist,
 - b) das Bewusstsein für die Mitverantwortung in der Pfarreiengemeinschaft zu wecken und die Mitarbeit zu aktivieren,

- c) Gemeindeglieder für Dienste der Glaubensunterweisung zu gewinnen und für ihre Befähigung Sorge zu tragen,
 - d) gemeinsam mit den Pfarrern Sorge für die Koordination und Gestaltung der Gottesdienste und die lebendige Teilnahme der ganzen Gemeinde an den liturgischen Feiern zu tragen und hierzu mit ihnen Maßnahmen zu beschließen und durchzuführen,
 - e) für die verschiedenen Nöte der Menschen den diakonischen Dienst im karitativen und sozialen Bereich mit aufzubauen und zu fördern,
 - f) die besondere Lebenssituation der verschiedenen Gruppen in der Pfarreiengemeinschaft zu sehen und Möglichkeiten seelsorglicher Hilfe zu suchen,
 - g) die Jugendarbeit, insbesondere die Jugendverbandsarbeit, zu ermöglichen und zu fördern,
 - h) gesellschaftliche Entwicklungen und Probleme des Alltags zu beobachten, zu überdenken und sachgerechte Vorschläge einzubringen sowie entsprechende Maßnahmen zu beschließen und durchzuführen,
 - i) Anliegen der Katholiken in der Öffentlichkeit zu vertreten,
 - j) die Verantwortung für Mission und Eine Welt wachzuhalten und sich für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung einzusetzen,
 - k) die ökumenische Zusammenarbeit in aktiver Weise zu suchen und zu fördern,
 - l) katholische Organisationen, Verbände, Einrichtungen und freie Initiativen unter Wahrung ihrer Eigenständigkeit zu fördern und im Dialog mit ihnen Aufgaben und Dienste aufeinander abzustimmen,
 - m) Kontakte zu denen, die dem Gemeindeleben fern stehen, zu suchen,
 - n) die Pfarreiengemeinschaft regelmäßig durch schriftliche und mündliche Informationen über die Arbeit in der Pfarreiengemeinschaft und ihre Probleme zu unterrichten,
 - o) für die Verwirklichung der anstehenden Aufgaben eine Rangordnung aufzustellen,
 - p) im Falle der Direktwahl die Vertreter/innen für den Dekanatsrat zu wählen,
 - q) die Verpflichtung wahrzunehmen, vor Besetzung von Pfarrstellen in der Pfarreiengemeinschaft mit dem Erzbischof oder seinem Vertreter die örtliche Situation und die besonderen Bedürfnisse des gesamten Seelsorgebereichs und der einzelnen Pfarregemeinden zu besprechen,
 - r) zu überlegen, wie die bestmögliche Unterstützung, Wertschätzung, Würdigung und Anerkennung von Ehrenamtlichen erreicht werden kann.
- (5) Um eine kontinuierliche Arbeit zu gewährleisten, spricht der Seelsorgebereichsrat spätestens 1/2 Jahr vor der Neuwahl über die Kandidatengewinnung für den nächsten Seelsorgebereichsrat.

§ 4 Arbeitsweise

- (1) Der Seelsorgebereichsrat wählt eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n) und eine(n) Schriftführer(in). Diese bilden zusammen mit dem Leitenden Pfarrer des Seelsorgebereichs den Vorstand.
- (2) Der Seelsorgebereichsrat tritt mindestens zweimal pro Jahr und außerdem dann zusammen, wenn ein Mitglied des Vorstandes oder 1/3 der Mitglieder des Seelsorgebereichsrates dies verlangen. Hierzu lädt die/der Vorsitzende (im Verhinderungsfall: die/der stellvertretende Vorsitzende) nach Absprache mit dem Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher ein.
- (3) Der Seelsorgebereichsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
- (4) Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu fertigen.
- (5) Die Sitzungen des Seelsorgebereichsrates sind grundsätzlich öffentlich, es sei denn, dass die Nichtöffentlichkeit für die gesamte Tagesordnung oder für einzelne Tagesordnungspunkte beschlossen wird.

- (6) Der Seelsorgebereichsrat kann die Pfarrgemeinderäte bzw. „pfarrlichen Gremien“ der einzelnen Pfarrgemeinden zu einer gemeinsamen Sitzung einladen, wenn eine Angelegenheit von besonderer Bedeutung beraten werden soll. Die Befugnisse des Seelsorgebereichsrates bleiben davon unberührt.

§ 5 Kirchenverwaltungen und Seelsorgebereichsrat

- (1) Kirchenverwaltungen und Seelsorgebereichsräte haben aufgrund der geltenden Gesetze und Verordnungen ihren je eigenen Aufgabenbereich. Dennoch bedarf es im Gesamtinteresse der Pfarreiengemeinschaft einer guten Zusammenarbeit der Gremien.
- (2) Der Gemeinsame Verwaltungsausschuss bzw. die Gesamtkirchenverwaltung des Seelsorgebereichs entsendet eine(n) Vertreter(in) in den Seelsorgebereichsrat, die/der dort volles Stimmrecht hat.
- (3) Die/Der Vorsitzende des Seelsorgebereichsrates oder im Verhinderungsfall sein/e Stellvertreter/in ist zu den Sitzungen des Gemeinsamen Verwaltungsausschusses bzw. der Gesamtkirchenverwaltung als Gast mit dem Recht der Meinungsäußerung einzuladen, falls sie/er diesem Gremium nicht schon als Mitglied angehört. Sie/Er unterliegt derselben Verpflichtung zur Wahrung des Sitzungsgeheimnisses wie die Mitglieder des Gemeinsamen Verwaltungsausschusses bzw. der Gesamtkirchenverwaltung.
- (4) Der Seelsorgebereichsrat hat das Recht, bei bedeutenden Entscheidungen der Gesamtkirchenverwaltung gehört zu werden. Bei entsprechenden Eingaben an die kirchliche Oberbehörde fügt der Leitende Pfarrer dem Verwaltungsbeschluss die Stellungnahme des Seelsorgebereichsrates bei.
- (5) Bevor der Gemeinsame Verwaltungsausschuss bzw. die Gesamtkirchenverwaltung über die Verteilung des Budgets in der Pfarreiengemeinschaft berät, findet eine gemeinsame Sitzung mit dem Seelsorgebereichsrat statt. In dieser werden die Schwerpunkte der Verwendung der zur Verfügung stehenden kirchlichen Mittel beraten.

D. Der Dekanatsrat

§ 1

Der Dekanatsrat ist in sinngemäßer Anwendung des Dekrets über die Hirtenaufgabe der Bischöfe (Nr. 27) der vom Erzbischof eingesetzte Pastoralrat des Dekanats und das vom Erzbischof anerkannte Organ im Sinne des Konzilsdekrets über das Apostolat der Laien (Nr. 26) zur Koordinierung der Kräfte des Laienapostolats und zur Förderung der apostolischen Tätigkeit.

§ 2 Aufgaben

Der Dekanatsrat hat für den Bereich des Dekanats insbesondere die Aufgaben:

- a) die Entwicklungen im gesellschaftlichen, kommunalen und kirchlichen Leben zu beobachten und die Anliegen der Katholiken in Kirche und Öffentlichkeit zu vertreten,
- b) Anregungen für das Wirken der Katholiken in der Gesellschaft zu geben und die in ihm zusammengeschlossenen Kräfte aufeinander abzustimmen und zu fördern,
- c) zu Fragen des kirchlichen und öffentlichen Lebens Stellung zu nehmen,
- d) die Arbeit der Seelsorgebereichsräte und Gemeinsamen Ausschüsse zu vernetzen,
- e) gemeinsame Initiativen zu entwickeln, vorzubereiten und durchzuführen,
- f) die ökumenische Zusammenarbeit in aktiver Weise zu suchen und zu fördern,
- g) Maßnahmen zur Fort- und Weiterbildung für Sachaufgaben der verschiedenen Räte im Dekanat anzubieten und durchzuführen,
- h) bei der Festlegung der Schwerpunkte und Richtlinien der pastoralen Planung mitzuwirken,
- i) den Dekan in seinem Leitungsamt und die Geistlichen des Dekanats in Fragen des religiösen Lebens und der Seelsorge zu beraten,
- j) das Dekanat im Diözesanrat zu vertreten.

§ 3 Mitglieder und Konstituierung

- (1) Verantwortlich für die Konstituierung des neuen Dekanatsrates ist die/der Vorsitzende der abgelaufenen Amtsperiode. Ist dies nicht möglich, übernimmt der amtierende Vorstand des Diözesanrates diese Aufgabe.
- (2) Organe eines jeden Dekanatsrates sind die Vollversammlung, die/der Vorsitzende und der Vorstand.
- (3) Mitglieder des Dekanatsrates sind:
 - a) Der Dekan und die/der Dekanatsjugendseelsorger/in.
 - b) Vertreter der nach Modell 2 direkt gewählten Seelsorgebereichsräte; die Anzahl der Vertreter entspricht der Zahl der Pfarreien im Seelsorgebereich.
In allen anderen Fällen je ein Vertreter jedes Pfarrgemeinderats.
 - c) je ein Vertreter der kirchlich anerkannten Verbände sowie der überpfarrlichen Organisationen und Einrichtungen im Dekanat.
 - d) die Leiter der Sachausschüsse und Ad-hoc-Gruppen, die zu Beginn bzw. während der aktuellen Wahlperiode eingerichtet werden..
- (4) Die gewählten und amtlichen Mitglieder des Dekanatsrates treten auf Initiative der/des noch amtierenden Vorsitzenden innerhalb von drei Monaten erstmalig zusammen und wählen weitere Mitglieder des Dekanatsrates hinzu. Über die Anzahl entscheidet der Dekanatsrat eigenständig.
- (5) Innerhalb von sechs Wochen wird daraufhin die konstituierende Sitzung einberufen, in der die/der Vorsitzende, die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes und die Vertreter für den Diözesanrat gewählt werden.

§ 4 Die Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung besteht aus den Mitgliedern des Dekanatsrates.
- (2) Die Vollversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.
Darüber hinaus zu
 - a) einer jährlichen gemeinsamen Sitzung mit der Pastoralkonferenz,
 - b) außerplanmäßigen Sitzungen, wenn der Dekan, die/der Vorsitzende oder 1/4 der Mitglieder dies verlangen.
- (3) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß (Ladungsfrist: 8 Tage) eingeladen und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Vollversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Erklärt der Dekan förmlich aufgrund der durch sein Amt gegebenen pastoralen Verantwortung und unter Angabe der Gründe, dass er gegen einen Antrag stimmen muss, so ist in dieser Sitzung eine Beschlussfassung nicht möglich. Die anstehende Frage ist in der folgenden Sitzung erneut zu behandeln. Kommt auch hier eine Einigung nicht zustande, kann die diözesane Schiedsstelle angerufen werden.
- (4) Für Bereiche, die einer ständigen Beobachtung und Bearbeitung durch den Dekanatsrat bedürfen, kann die Vollversammlung Sachausschüsse und Ad-hoc-Gruppen einsetzen.
- (5) Der Regionaldekan wird zu den Sitzungen eingeladen.

§ 5 Die/Der Vorsitzende

- (1) Die/Der Vorsitzende vertritt den Dekanatsrat.
- (2) Sie/Er beruft die Sitzungen der Vollversammlung und des Vorstands ein und leitet sie.
- (3) Sie/Er kann sich durch die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n vertreten lassen.
- (4) Sie/Er ist in Ausübung ihrer/seiner Tätigkeit der Vollversammlung gegenüber verantwortlich.
- (5) Die/Der Vorsitzende hat Stimmrecht bei der Wahl des Dekans und des Schulbeauftragten.
- (6) Die/der Vorsitzende ist Mitglied der Pastoralkonferenz.

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
dem Dekan, der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, der/dem Schriftführer(in).
- (2) Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die sich die Vollversammlung nicht vorbehalten hat.
- (3) Der Vorstand beruft die Mitglieder der Sachausschüsse.
- (4) Der Vorstand erstellt die in der Satzung der Dekane und Schulbeauftragten vorgesehene Kandidatenliste.
- (5) Der Vorstand pflegt zwischen den gemeinsamen Sitzungen die Zusammenarbeit mit der Pastoralkonferenz.

E. Der Diözesanrat

§ 1

- (1) Der Diözesanrat ist der Zusammenschluss von Vertretern der Dekanatsräte und der katholischen Verbände sowie von weiteren Persönlichkeiten aus Kirche, Gesellschaft und Institutionen des Laienapostolats.
- (2) Er ist das vom Erzbischof anerkannte Organ im Sinne des Konzilsdekrets über das Apostolat der Laien (Nr. 26).

§ 2 Aufgaben

Der Diözesanrat hat für den Bereich der Erzdiözese insbesondere die Aufgabe:

- a) die Entwicklungen im gesellschaftlichen, staatlichen und kirchlichen Leben zu beobachten und die Anliegen der Katholiken in der Öffentlichkeit zu vertreten,
- b) Anregungen für das Wirken der Katholiken in der Gesellschaft zu geben und die in ihm zusammengeschlossenen Kräfte aufeinander abzustimmen und zu fördern,
- c) zu Fragen des öffentlichen und kirchlichen Lebens Stellung zu nehmen, Anregungen an den Diözesanpastoralrat* in diesen Fragen zu geben sowie den Erzbischof und den Diözesanpastoralrat* zu beraten,
- d) gemeinsame Initiativen und Veranstaltungen der Katholiken vorzubereiten und durchzuführen,
- e) die ökumenische Zusammenarbeit zu suchen und zu fördern,
- f) die Durchführung gemeinsamer Aufgaben zu beschließen und die dafür notwendigen Einrichtungen zu schaffen, wenn kein anderer geeigneter Träger zu finden ist,
- g) die Arbeit der Pfarrgemeinderäte, der Seelsorgebereichsräte, der Dekanatsräte und Verbände anzuregen und zu fördern,
- h) die Vertreter des Diözesanrates für den Diözesanpastoralrat* zu wählen,
- i) dem Erzbischof eine geeignete Person vorzuschlagen, die dieser zum Mitglied des Diözesansteuerausschusses mit beratender Stimme ernannt,
- j) die Vertreter des Erzbistums in das Landeskomitee der Katholiken in Bayern und in das Zentralkomitee der deutschen Katholiken zu wählen und die Anliegen und Aufgaben der Katholiken des Bistums auf überdiözesaner Ebene wahrzunehmen.

*Der Diözesanpastoralrat ist zurzeit nicht konstituiert.

§ 3 Mitglieder

Mitglieder des Diözesanrates sind:

- a) zwei Vertreter aus jedem Dekanatsrat,
 - b) je ein Vertreter der katholischen Organisationen und Verbände auf Bistumsebene, soweit die Delegierten rechtzeitig vor der konstituierenden Sitzung an die Geschäftsstelle des Diözesanrats gemeldet werden. Spätere Anträge auf Mitgliedschaft im Diözesanrat sind durch die Vollversammlung mit einfacher Mehrheit zu beschließen.
 - c) der Geistliche Beauftragte des Erzbischofs,
 - d) die/der Geschäftsführer(in),
 - e) die Mitglieder des Hauptausschusses,
 - f) bis zu acht weitere geeignete Persönlichkeiten.
- Diese sind von der Vollversammlung mit 2/3-Mehrheit der Anwesenden zu wählen.

§ 4 Organe

Organe des Diözesanrates sind:

- a) die Vollversammlung,
- b) der Hauptausschuss,
- c) die/der Vorsitzende,
- d) der Vorstand,
- e) die Sachausschüsse.

§ 5 Die Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung besteht aus den Mitgliedern des Diözesanrates.
- (2) Die Vollversammlung tritt mindestens zweimal im Jahr und außerdem dann zusammen, wenn der Hauptausschuss oder 1/4 der Mitglieder dies verlangen.
- (3) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Diözesanrates anwesend ist. Die Vollversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (4) Die Vollversammlung gibt Rahmenrichtlinien für die Arbeit des Diözesanrates, der Dekanatsräte, der Seelsorgebereichsräte und der Pfarrgemeinderäte.
- (5) Für Bereiche, die einer ständigen Beobachtung und Bearbeitung bedürfen, bildet die Vollversammlung Sachausschüsse.
- (6) Die Vollversammlung wählt die/den Vorsitzende(n), zwei stellvertretende Vorsitzende und die Mitglieder des Hauptausschusses nach § 6 (1) Ziff. 2. - 3. Die Vollversammlung wählt die Vertreter für den Diözesanpastoralrat*, für das Landeskomitee der Katholiken in Bayern und für das Zentralkomitee der deutschen Katholiken.

*Der Diözesanpastoralrat ist zurzeit nicht konstituiert.

§ 6 Der Hauptausschuss

- (1) Der Hauptausschuss des Diözesanrates besteht aus:
 1. dem Vorstand,
 2. sechs Vertretern der Dekanatsräte (je einem der sechs Regionen), die von den Vertretern der jeweiligen Region im Diözesanrat im Rahmen der konstituierenden Sitzung gewählt werden,
 3. sechs Vertretern der diözesanen Organisationen, die von den Vertretern der Verbände im Diözesanrat im Rahmen der konstituierenden Sitzung gewählt werden.
 4. den Leiter(inne)n der Sachausschüsse des Diözesanrates (Vertretung ist zulässig),
 5. den eventuell berufenen weiteren drei Mitgliedern.
 Die gemäß den Ziffern 2 und 3 zu wählenden Vertreter sind aus den Delegierten der konstituierenden Sitzung zu wählen.
- (2) Der Hauptausschuss wird von der/dem Vorsitzenden geleitet.
- (3) Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - er beruft bis zu drei weitere Mitglieder,
 - er beschließt die Tagesordnung der Vollversammlung, sorgt für die Durchführung der gefassten Beschlüsse und fördert die dem Diözesanrat gestellten Aufgaben im Zusammenwirken mit den Sachausschüssen,
 - er beantragt beim Erzbischöflichen Ordinariat die erforderlichen Mittel für die laufende Arbeit,
 - er steht dem Erzbischof und seinen Mitarbeitern in der Diözesanleitung zur gegenseitigen Information, zur gemeinsamen Zielentwicklung und zur Teilnahme an Entscheidungsprozessen zur Verfügung. Bei wichtigen und dringlichen Entscheidungen nimmt der Hauptausschuss kurzfristig mit der Diözesanleitung Kontakt auf.

§ 7 Die/Der Vorsitzende

- (1) Die/Der Vorsitzende vertritt den Diözesanrat im Erzbistum und nach außen.
- (2) Sie/Er beruft und leitet die Sitzungen der Vollversammlung, des Hauptausschusses und des Vorstandes.
- (3) Sie/Er kann sich durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden vertreten lassen.
- (4) Sie/Er ist in Ausübung ihrer/seiner Tätigkeit der Vollversammlung, dem Hauptausschuss und dem Vorstand gegenüber verantwortlich.
- (5) Die Wahl der/des Vorsitzenden bedarf der Bestätigung durch den Erzbischof.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
der/dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Geistlichen Beauftragten des Erzbischofs und der/dem Geschäftsführer(in). Ein paritätisch mit Frauen und Männern besetzter Vorstand ist anzustreben.
- (2) Der Vorstand bereitet die Sitzungen des Hauptausschusses vor. Er führt die laufenden Geschäfte, pflegt die Zusammenarbeit mit den übrigen Diözesanstellen, dem Landeskomitee der Katholiken in Bayern und dem Zentralkomitee der deutschen Katholiken.
- (3) Der Vorstand des Diözesanrates ist beratend bei der Finanzplanung des Erzbistums eingebunden.
- (4) Der Vorstand trägt dafür Sorge, dass für die Vorstände der Pfarrgemeinde-, Seelsorgebereichs- und Dekanatsräte Fortbildungsmaßnahmen angeboten werden.

§ 9 Geistlicher Beauftragter des Erzbischofs

Der Erzbischof ernennt einen Geistlichen Beauftragten. Dieser berät den Diözesanrat und bringt die Anliegen des Erzbischofs und der Diözesanleitung in den Diözesanrat ein.

§ 10 Geschäftsstelle und Geschäftsführer(in)

- (1) Zur Unterstützung der Arbeit stellt das Erzbistum dem Diözesanrat eine Geschäftsstelle zur Verfügung und setzt zur Deckung der laufenden Arbeit auf Antrag des Hauptausschusses einen Jahresbetrag im Haushalt der Diözese fest.
- (2) Der Erzbischof ernennt auf Vorschlag des Vorstandes eine/einen Geschäftsführer(in). Diese(r) ist für die Organisation und Arbeitsweise der Geschäftsstelle verantwortlich. Sie/Er ist an die Weisungen der/des Vorsitzenden gebunden.

§ 11 Sachausschüsse

- (1) Die Sachausschüsse haben die Aufgabe, in ihrem Sachbereich die Entwicklung zu beobachten, die Organe des Diözesanrates zu beraten und die Dekanats-, Seelsorgebereichs- und Pfarrgemeinderäte in ihrer Arbeit zu unterstützen. Sie stehen auf Anfrage allen Einrichtungen der Erzdiözese zur Verfügung.
- (2) Die Sachausschüsse bestehen aus Mitgliedern des Diözesanrates und anderen sachkundigen Personen, insbesondere Vertretern der entsprechenden Sachausschüsse in den Dekanaten. Die Mitglieder werden vom Vorstand ernannt. Die Organe des Diözesanrates haben Vorschlagsrecht.
Die Geistlichen Beiräte werden auf Vorschlag der Sachausschüsse vom Erzbischof ernannt.
- (3) Die Sachausschüsse wählen aus ihrer Mitte die/den Leiter(in). Diese(r) bedarf der Bestätigung durch den Hauptausschuss.

Diese „Satzung für die Räte der Laien im Erzbistum Bamberg“ ist vom Diözesanrat am 24. Oktober 2009 beschlossen worden. Sie wurde durch Erzbischof Prof. Dr. Ludwig Schick am 17. November 2009 in Kraft gesetzt.

Änderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Diözesanrates und der Zustimmung des Erzbischofs.

Die Satzung vom 29. Dezember 2004 wird zum gleichen Zeitpunkt aufgehoben.

Bamberg, 17. November 2009

+ L u d w i g
Erzbischof von Bamberg